

Bezirksverordnung

über den Schutz des Niedersonthofener Sees und seiner Umgebung im Bereich der Gemeinden Waltenhofen, Memhölz, Martinszell (Landkreis Kempten) und Niedersonthofen (Landkreis Sonthofen)

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB. S. 1) und des § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 3 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Januar 1967 (GVBl. S. 243) erlässt der Bezirk Schwaben folgende mit EntschlieÙung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09. Februar 1970 Nr. I A 3 - 519 - 8/1 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

- (1) Der Niedersonthofener See und seine Umgebung im Bereich der Gemeinden Waltenhofen, Memhölz, Martinszell (Landkreis Kempten) und Niedersonthofen (Landkreis Sonthofen) werden in dem in Absatz 2 näher bezeichneten Umfang unter Landschaftsschutz gestellt.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen von der B 19 an der Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße nach Niedersonthofen in Kuhn in südwestlicher Richtung entlang dem Südrand der Gemeindeverbindungsstraße über Gerats - Hupprechts - Wollmuths bis zur Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße Niedersonthofen - Zellen, dann etwa 180 m in östlicher Richtung entlang dem Südrand der Gemeindeverbindungsstraße Niedersonthofen - Zellen bis zur Einmündung des zur Moosmühle führenden Fußweges, in südlicher und dann in südwestlicher Richtung dem Fußweg entlang bis zur Kreisstraße SF 6 bei der Moosmühle, weiter in südöstlicher Richtung entlang dem Ostrand der SF 6 bis zur Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße nach Oberdorf, in östlicher Richtung entlang dem Nordrand dieser Gemeindeverbindungsstraße bis zur Südostecke des Flurstücks Nr. 684 (Gemarkung Martinszell), weiter der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 684 und dann den Nordgrenzen der Flurst. Nr. 685 und 705 entlang bis zum Flurst. Nr. 700, in einer gedachten Geraden in gleicher Richtung weiter bis zum Grundstück Flurst. Nr. 765/2, der Nordgrenze dieses Grundstücks folgend bis zum Flurst. Nr. 718, der Westgrenze dieses Flurstücks entlang bis zu seiner Nordwestecke, dann in einer gedachten Geraden zur Nordwestecke des Flurst. Nr. 749/5, in östlicher Richtung weiter in einer gedachten Geraden bis zu der an das Flurst. Nr. 759/11 angrenzenden Nordostecke des Flurst. Nr. 749/4, weiter entlang den Südostgrenzen der Flurst. Nr. 770/2 und 806 bis zum Weg Flurst. Nr. 747/5, in nordöstlicher Richtung weiter entlang der Nordwestgrenze dieses Flurstücks und dann in einer gedachten Geraden in gleicher

Richtung weiter bis zum Flurstück Nr. 797, dann weiter entlang der Nordgrenze des Flurst. Nr. 790 bis zum Flurst. Nr. 747/6, weiter entlang den Westgrenzen der Flurst. Nr. 747/6 und 747/2 bis zur Nordostecke des Flurst. Nr. 803, in einer gedachten Geraden weiter in südöstlicher Richtung bis zur Nordostecke des Flurst. Nr. 799 am Westrand der B 19, am Westrand weiter in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt bei Kuhnen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des örtlich zuständigen Landratsamtes bedarf, wer
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit heller Beton nicht verwendet wird -,
 - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen,
 - c) Drahtleitungen
errichten oder erweitern will,
 - d) Müll, Unrat, Klärschlamm, Steine, Schutt, Schrott, Gerümpel oder sonstige Abfälle an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern will,
 - e) Schilder, Beschilderungen, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen, anbringen will,
 - f) außerhalb hierfür zugelassenen Flächen lagern oder außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten mit Kraftfahrzeugen aller Art fahren oder parken bzw. fahren oder parken lassen will, sofern dies nicht zur Ausübung zugelassener Nutzung (§ 6) notwendig ist,
 - g) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen,

- h) Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
- i) Kies-, Sand- oder Lehmgruben anlegen,
- k) die Bodennutzung ändern,
- l) landschaftsfremde Anpflanzungen vornehmen

will.

(2) Auf rechtmäßig bebauten Grundstücken bedürfen die in Abs. 1 Buchst. a) - c), d), f) und h) genannten Maßnahmen keiner Erlaubnis, wenn die bisherige Nutzungsart nicht geändert wird.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können,
3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gemäß § 5 erteilt wird.

§ 4

Wer andere als in § 3 aufgeführte Maßnahmen durchführen will, hat dies dem örtlich zuständigen Landratsamt 2 Wochen vorher anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass dadurch die Landschaft verunstaltet oder die Natur geschädigt oder der Naturgenuss beeinträchtigt wird.

§ 5

(1) Von dem Verbot des § 2 kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden. Vor Erteilung der Befreiung ist die Regierung zu hören.

§ 6

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße und herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, soweit diese nicht geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen,
- b) notwendige Abwehrmaßnahmen zum Schutz der Kulturen gegen Wildverbiss,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143),
- e) Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen für die B 19 und die KrSF 6 innerhalb eines Streifens von 40 m Breite seitlich der Straßen,
- f) die Unterhaltung und der Betrieb von Hoch- und Niederspannungsleitungen.

§ 7

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr.3 bzw. Nr.6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 2 oder des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Gestattungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht einhält.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

- (2) Die im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 39 vom 29. September 1951 veröffentlichte Anordnung der Regierung von Schwaben zum Schutz von Landschaftsteilen am Niedersonthofener See in den Gemeindefluren Waltenhofen, Memhölz, Martinszell, Landkreis Kempten und Niedersonsthofen, Landkreis Sonthofen, wird aufgehoben.

Für den Bezirkstag Schwaben
Fischer
Bezirkstagspräsident

Vorstehende von dem Bezirkstag Schwaben am 19.12.1969 beschlossene Bezirksverordnung wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Augsburg, den 20.02.1970
Regierung von Schwaben
Sieder
Regierungspräsident